

Bundesrat will höhere Erwerbstätigkeit der Ukraine-Flüchtlinge

Die Bewilligungspflicht für den Antritt einer Arbeitsstelle fällt weg – und die Regierung will die Zugewanderten stärker in die Pflicht nehmen

HANSUEL SCHÖCHLI

In der Schweiz waren 2024 rund 80 Prozent der Einwohner im klassischen Erwerbsalter auch tatsächlich erwerbstätig. Bei den Zuwandern aus den EU- und den Efta-Ländern lag die Erwerbstätigenquote mit knapp 82 Prozent sogar noch etwas höher. Ganz anders sieht es dagegen bei den Flüchtlingen aus: Diese hat kein Schweizer Arbeitgeber gerufen, und die Hürden zur Beteiligung am hiesigen Arbeitsmarkt sind viel höher – wenn man überhaupt arbeiten darf. Zu den Hürden zählen etwa unsichere Aufenthaltsdauer, Sprache, Kultur, Qualifikationsanforderungen, Erfordernisse der Kinderbetreuung sowie traumatische Erfahrungen.

Dies gilt auch für die Flüchtlinge aus der Ukraine. Sie haben zwar mit dem Schutzstatus S eine Sonderbehandlung und damit auch sofortigen Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt erhalten, und sie verfügen oft über relativ gute Qualifikationen. Doch ihre Erwerbstätigenquote ist aus Sicht des Bundesrats immer noch unbefriedigend. Die Regierung hatte für Ende 2024 für die Ukraine-Flüchtlinge im Alter von 18 bis 64 Jahren eine Er-

werbstätigenquote von 40 Prozent angestrebt, aber diese Marke wurde um etwa 10 Prozentpunkte verfehlt.

Meldungen am Online-Schalter

Mitte Oktober dieses Jahres waren rund 70 500 Personen mit Schutzstatus S in der Schweiz registriert. Davon sind gegen 44 000 im klassischen Erwerbsalter. Knapp 36 Prozent von diesen sind erwerbstätig. Betrachtet man nur die Einreise-Kohorte im ersten Kriegsjahr (2022), beträgt die Erwerbstätigenquote immerhin 44,5 Prozent. Die Entwicklung verlief bisher einigermassen linear – mit einem Anstieg der Quote um knapp einen Prozentpunkt pro Monat.

Der Bundesrat strebt für die Kohorte von 2022 eine Erwerbstätigenquote von 50 Prozent für das Ende dieses Jahres an. Am Mittwoch hat die Regierung via Verordnung einige Massnahmen beschlossen, welche die Erwerbstätigkeit der Ukraine-Flüchtlinge steigern sollen. So mutiert zwecks administrativer Vereinfachung die bisherige Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu einer Meldepflicht.

Arbeitgeber und Selbständige können entsprechende Meldungen bereits ab diesem Donnerstag bei dem Online-Schalter des Bundes (easygov.swiss) oder der zuständigen kantonalen Behörde machen. Zudem soll für Flüchtlinge mit Schutzstatus S neu eine Pflicht zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Eingliederung gelten; außerhalb des Schutzstatus S gibt es diese Pflicht schon für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene.

Die SVP übt Kritik

Die beschlossenen Verordnungsänderungen treten Anfang Dezember in Kraft. Die politischen Parteien, die Arbeitgeber und die Kantone hatten die Massnahmen grossenteils unterstützt. Zu den Kritikern gehörten besonders die SVP und einzelne Kantone. Ein Kernargument: Der Schutzstatus S sei rückkehrorientiert. In der Tat steht der Wunsch nach möglichst breiter Erwerbsintegration der Ukraine-Flüchtlinge in einem Spannungsverhältnis zur Idee, dass die Betroffenen nach Kriegsende in ihr Land zurückkehren sollen. Restlos auflösen lässt sich dieser Zielkonflikt nicht. Je länger der Krieg

dauert, desto eher ist anzunehmen, dass viele Flüchtlinge auch langfristig hierbleiben werden.

Weitere Massnahmen zur Förderung der Erwerbsintegration der Ukraine-Flüchtlinge sind auf Gesetzesebene vorgesehen. So sollen erwerbsfähige stellenlose Flüchtlinge mit Schutzstatus S künftig verpflichtet werden, sich bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu registrieren. Dies soll zusätzliche Anstösse für die Erwerbsaufnahme geben. Bisher hatten sich nur relativ wenige Ukraine-Flüchtlinge registriert. Ende September waren laut Bundesangaben rund 2900 Personen mit Schutzstatus S als Stellensuchende gemeldet.

Vorgesehen ist mit der Gesetzesänderung zudem die Möglichkeit für erleichterte Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit. Dies soll die Flexibilität und damit die Chancen der Ukraine-Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Der Bundesrat hatte seine Vorschläge zu den Gesetzesänderungen zusammen mit dem Projekt zu den Verordnungsänderungen im Februar in die Vernehmlassung geschickt. Auch die Vorschläge auf Gesetzesstufe dürften aufgrund der Rückmeldungen mehr-

heitsfähig sein. Die Regierung hat dazu aber am Mittwoch noch keine Beschlüsse gefasst, sondern nur den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen. Sie wird ihre definitiven Vorschläge für die Gesetzesänderungen voraussichtlich gegen Ende des ersten Quartals 2026 ans Parlament schicken.

Höhere Quoten in Osteuropa

Die Erwerbsbeteiligung der Ukraine-Flüchtlinge in der Schweiz ist gemessen an ausländischen Daten entwicklungs-fähig. So wies dieses Frühjahr ein Bericht einer Uno-Organisation für zehn osteuropäische Länder eine Erwerbstätigenquote der Ukraine-Flüchtlinge im klassischen Erwerbsalter von durchschnittlich 64 Prozent aus. Ob dieser Wert auf ähnlicher Definition beruht wie die Schweizer Quote, ist indes unklar. In Westeuropa ist die durchschnittliche Erwerbstätigenquote der Ukraine-Flüchtlinge vermutlich einiges tiefer als in Osteuropa. Ein aktueller Überblick dazu fehlt allerdings. In Deutschland dürfte derzeit laut einem befragten Arbeitsmarktexperten die Quote noch unter 50 Prozent liegen.